

Lageklassen (Stichtag 01.01.2023)

- 1 Lärmpegelbereich I-II und/oder sehr gute Aussichtslage und/oder Himmelsrichtung Südwest (reine Wohngebiete)
- 1,5 Lärmpegelbereich II und/oder gute Aussichtslage und/oder Himmelsrichtung West (reine Wohngebiete)
- 2 Lärmpegelbereich II-III und/oder gute Verkehrsanbindung und oder Aussichtslage und/oder Innenstadtnah (allgemeine Wohngebiete)
- 2,5 Lärmpegelbereich III und/oder hohe Verkehrsbelastung und/oder Himmelsrichtung Ost/Nordost (Mischgebiete)
- 3 Lärmpegelbereich III-IV und/oder Industriegebiet/Gewerbegebiet und/oder Himmelsrichtung Nord (Gewerbegebiete)
- 4 Lärmpegelbereich IV und/oder Industriegebiet/Gewerbegebiet (Industriegebiete)

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a)	in Industriegebieten		70 dB(A)
b)	in Gewerbegebieten		
		tags	65 dB(A)
		nachts	50 dB(A)
c)	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten		
		tags	60 dB(A)
		nachts	45 dB(A)
d)	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten		
		tags	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)
e)	in reinen Wohngebieten		
		tags	50 dB(A)
		nachts	35 dB(A)
f)	in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten		
		tags	45 dB(A)
		nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.